

Betriebs- und Reitordnung Reit – und Fahrverein Schorndorf e.V.

I. Allgemeines

1. Zu der Reitanlage gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die Reithallen sowie alle Nebenflächen, einschließlich der Pkw- und Hängerstellplätze.
2. Unbefugten ist das Betreten
 - der Stallungen
 - der Reithallen
 - der Sattelkammern
 - der Futterkammern und der Sägemehlkammer
 - aller sonstigen Nebenräume
nicht gestattet.
3. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand - nicht an das Stallpersonal - zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen, Reitbahnen und Futterräumen ist verboten und nur im gekennzeichneten Bereich (Grillhütte) auf der Anlage erlaubt.
5. Die am Schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. Hunde sind auf der Reitanlage an der Leine zu führen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
Das Mitführen von Hunden in die Reithalle ist nur mit Zustimmung der in der Halle befindlichen Reiter/Longierer erlaubt.
7. Die Vereinsreitlehrer leiten den Reitschulbetrieb und sind für alle Fachfragen des Reitschulbetriebes zuständig. Für die Erteilung von Reitschulunterricht sind somit nur die Vereinsreitlehrer und die Übungsleiter des Vereins zuständig. Die Erteilung des Reitunterrichts durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, im Reitschulbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Reiter von Pensionspferden haben freie Reitlehrerwahl, jedoch müssen die Reitlehrer beim Vorstand angemeldet werden.
8. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten (z.B. Pferde-transport, Betreuung auf Turnieren, Aufheben beim Hufschmied).
9. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes auf der Reitanlage gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine monatliche Gebühr – unabhängig von der Arbeitsdauer innerhalb des Monats - erhoben (die jeweils gültigen Gebühren sind am Schwarzen Brett und auf der Homepage veröffentlicht).
Bei einzelnen Unterrichtsstunden ist eine Hallennutzung zu entrichten.
10. Die Putzplätze sind nach dem Putzen zu fegen, die Hufe vor dem Verlassen der Box auszukratzen und allgemein ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
11. Die Allwetterpaddocks müssen abgemistet werden, sobald das Pferd vom Paddock geholt wird. Hierbei ist es unerheblich, wer das Pferd herausgestellt hat und wer es wieder in die Box bringt.
12. Futtermittel müssen in verschlossenen Behältern/Tonnen in den dafür vorgesehenen Regalen gelagert sein.

13. Wir möchten Strom und Wasser sparen, daher bitte das Licht nur so lange brennen lassen, wie es benötigt wird.
In den Reithallen nur eine Lichtreihe anmachen (Ausnahme Springen: hier dürfen beide Lichtreihen eingeschaltet werden).
Das Waschen der Pferde ist grundsätzlich auf die notwendige Dauer zu beschränken.
Der Letzte, der abends den Stall verlässt, hat alle Türen zu schließen und das Licht zu löschen.
14. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
15. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

II. Lehrpferde des Vereins

1. Die Preise für Reitstunden auf den Schulpferden des Vereins richten sich nach der gültigen Gebührenordnung des Vereins, diese ist am Schwarzen Brett veröffentlicht.
2. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Schulpferde werden im monatlichen Abo abgerechnet. Sollte ein Schulpferdereiter verhindert sein, muss er mindestens 24 Stunden vorher absagen. In dem Fall kann die Stunde in Vereinbarung mit den Reitlehrern nachgeholt werden. Wird die Reitstunde nicht rechtzeitig abgesagt, gilt diese als geritten und kann nicht nachgeholt werden.
Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
4. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte, bzw. Gymnastik-Reihen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
5. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z.B. Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
6. Ausritte mit Schulpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters (z. B. Berittführer) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand (Reitbeteiligungen).
7. Für Reiter, die die Schulpferde bei Ausritten offensichtlich überfordern oder unreiterlich behandeln, hält sich der Vorstand das Recht vor, den hierfür verantwortlichen Reiter für die Zukunft von Ausritten auf Schulpferden auszuschließen.
8. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind am Schluss der Gruppe zu reiten.
9. Werden Schulpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen.

III. Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffellung (bei Ponys oder Großpferd) ergeben sich aus der Gebührenordnung (am Schwarzen Brett und auf der Homepage veröffentlicht).
3. Die Preise für den privaten Reitunterricht und für das Arbeiten von Pensionspferden sind mit den privaten Reitlehrern zu vereinbaren und an diese zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten, alle entsprechend zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Besitzer angemessene Tierhalter-Haftpflicht Versicherungen abzuschließen und bei der Einstellung in Kopie vorzulegen.
6. Die Pferdepässe der Pensionspferde sind im Pferdepass-Fach auf der Anlage im ORIGINAL zu verwahren, um bei einer Bestandsprüfung vorgelegt werden zu können.
7. Bei Neueinstellung ist ein Gesundheitszeugnis vom Tierarzt (nicht älter als eine Woche) vorzulegen.
8. Bei Neueinstellung muss das Pferd entweder eine Wurmkur innerhalb der letzten drei Monate erhalten haben oder den schriftlichen Nachweis einer negativen Kotprobe (nicht älter als eine Woche) erbringen.

IV. Reitordnung

1. Allgemeines

Es ist empfohlen, nicht alleine in der Halle zu reiten, insbesondere dann, wenn sich keine weiteren Personen auf der Anlage aufhalten.

Reiten außerhalb der Reitstunden erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Benutzung der Hindernisse steht allen Mitgliedern des angegliederten Vereins frei. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.

Beim Springen und für Minderjährige ist das Tragen einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht.

Das Kaugummi-Kauen während des Reitens ist zu unterlassen.

Der Vorraum der Reithalle ist für wartende Reiter freizuhalten.

Das Reiten ins Gelände sollte immer in Reitkleidung, mit Reithelm und nach Möglichkeit mindestens zu Zweit erfolgen (unter 18 Jahren).

Das Reiten auf Gras- und Wiesenwegen, Feldern und Stoppelfeldern ist nicht erlaubt.

- 1a. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. digitaler Medien zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge, Vereinsveranstaltungen usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Aushang bekannt gegeben.
- 1b. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht während des Schulpferdeunterrichts in der gleichen Halle zu reiten. Mit Zustimmung des Reitlehrers kann mitgeritten werden. Den Weisungen des Reitlehrers gilt Folge zu leisten.
- 1c. Reitunterricht darf nur von den vom Verein angestellten oder den beim Vorstand angemeldeten Reitlehrern erteilt werden.
Außerhalb der Unterrichtsstunden darf nur Unterricht erteilt werden, wenn sich nicht mehr als 3 Pferde in der Bahn befinden und die Reiter sich durch den Unterricht nicht gestört fühlen.
- 1d. Sind die Schubkarren vor der Halle voll, dann müssen diese eigenständig geleert werden.

2. Bahnordnung

- 2a. Vor Betreten und Verlassen der Reithalle hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen (Tür frei? - Ist frei).
- 2b. Das Auf- und Absitzen, Halten und Nachgurten ist nur in der Mitte des Zirkels gestattet.
- 2c. Schrittreitende oder pausierende Reiter haben den ersten Hufschlag freizuhalten.
- 2d. Ganze Bahn geht vor Zirkel.
- 2e. Reiter auf der linken Hand haben Vorfahrt.
- 2f. Sind mehr als 6 Reiter in der Bahn, muss vom ältesten Reiter das Reiten auf einer Hand bestimmt werden.
- 2g. Pferdeäpfel müssen so schnell wie möglich, jedoch spätestens vor Verlassen der Halle abgemistet werden.
- 2h. Vor Verlassen der Halle sind die Hufe auszukratzen.
- 2i. Vor dem Aufbau von Sprüngen, Cavalettis und Stangen sind die in der Bahn befindlichen Reiter um Erlaubnis zu fragen.
- 2j. Das Longieren ist bis zu 4 Reitern und nur in der **oberen Halle** zulässig. Das Longieren am Halfter ist erlaubt, so fern alle in der Halle befindlichen Reiter einverstanden sind. Wird das Pferd unkontrollierbar, muss sofort auf Trense oder Kappzaum umgeschnallt werden.
In der unteren Halle ist das Ablongieren in Ausnahmefällen (z.B. junges Pferd und obere Halle belegt) für maximal 10 Minuten erlaubt, sofern alle anwesenden Reiter einverstanden sind. Der Boden ist danach unverzüglich zu rechen.
- 2k. Das „Frei laufen lassen“ der Pferde ist ausschließlich in der oberen Halle erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Frei laufen lassen und wälzen lassen von Pferden während des normalen Reitbetriebs ist nicht erlaubt.

V. Verhalten von Minderjährigen auf der Reitanlage

1. Minderjährige dürfen die Reitanlage ausschließlich in Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson benutzen:
 - der Erziehungsberechtigten
 - einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich ermächtigten Person (diese müssen dem Reit- und Fahrverein mitgeteilt werden)
 - dem vom Reitverein beauftragten Reitlehrer während des Vereinsreitunterrichts
 - dem vom Erziehungsberechtigten schriftlich ermächtigten Reitlehrer bei Nicht-Vereinsunterricht. (z.B. Fahrt nach Marbach oder anderen Veranstaltungen)
2. Die Minderjährigen müssen bei der Aufsichtsperson an- und abgemeldet werden.
3. Abhängig von der Reife und dem Können des Kindes legen die Erziehungsberechtigten und Hauptreitlehrer/in gemeinsam fest, in wie weit ein Kind ein Pony/ Pferd pflegen darf.
4. Grundsätzlich gilt:
 - 4.1 Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Pony/Pferd nur unter unmittelbarer Aufsicht durch den Erziehungsberechtigten und/oder den Reitlehrern pflegen (aus der Box holen, putzen, satteln, etc.).
 - 4.2 Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren dürfen unter Aufsicht ein Pony/Pferd pflegen. Dabei muss eine volljährige Aufsichtsperson gegenwärtig sein.
 - 4.3 Jugendliche über 16 Jahre dürfen ein Pony/Pferd mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten und/oder Reitlehrers, pflegen. Voraussetzung ist die Anwesenheit einer volljährigen Person auf der Reitanlage.
 - 4.4 Das Ausreiten ist Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Volljährigen erlaubt.
 - 4.5 Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands möglich.

5. Die Aufsichtspflicht der An- und Abreise zur und von der Reitanlage obliegt den Erziehungsberechtigten und nicht dem Reitverein.
6. Die Aufsichtspflicht des Reitvereins besteht nur während der vereinbarten Reitstunde. Für die Dauer der Aufsichtspflicht sind die Aufsichtspersonen weisungsbefugt.
7. Für Minderjährige besteht während des Reitens ausnahmslos Helmpflicht.
8. Das Springreiten ist Minderjährigen nur unter Sichtkontakt der Aufsichtsperson gestattet.
9. Verstoßen Erziehungsberechtigte und/oder Minderjährige gegen diese Verhaltensregeln, übernimmt der Verein für erlittene Personen- und Sachschäden (mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die der Verein zu vertreten hat) keine Haftung.
10. Verstoßen Erziehungsberechtigte und/oder Minderjährige gegen diese Verhaltensregeln, so führt dies bei Minderjährigen zum Verlust der Berechtigung, die Anlage zu nutzen:
 - a. Für eine Woche beim ersten Verstoß
 - b. Für einen Monat beim zweiten Verstoß
 - c. Für 6 Monate für einen weiteren Verstoß

Der Zeitraum wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt. Die Nutzungsgebühren und die Arbeitsstunden sind dennoch zu entrichten.

Am besten geht alles immer miteinander, das heißt, wer sich untereinander abspricht und einander entgegen kommt, wird auch am meisten Spaß und Freude am Reitsport haben. Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.

Diese Betriebs- und Reitordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Stand April 2023

Guido Eichel, 1. Vorstand
Reit- und Fahrverein Schorndorf e.V.
Lortzingstraße 50
73614 Schorndorf